

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

80. Sitzung (05.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Achtzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 5. November 1831.

Gegenwärtig:

- Se. Hoheit, der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Se. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Se. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krauthausen,
Se. Erlaucht des Herrn Grafen v. Leiningen-Neudenan,
des Herrn Geheimraths v. Rüdert, des Herrn v. Rüdert d. J., und
des Herrn Forstmeisters v. Neveu.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Bök.

Das hohe Präsidium legte folgende Eingaben vor:
1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, das Gesetz über die Dauer der Eigenschaft der ständischen Abgeordneten betreffend, welche an eine Vorberathung verwiesen wurde.

2) eine Petition des Ignaz Klump von Rastadt um Bewilligung einer Unterstützung wegen der durch den spanischen Feldzug verursachten Untauglichkeit zum eigenen Erwerb.

Beilage Ziffer 197. (ungedruckt.)

Dieselbe wurde der Petitionskommission zugestellt.

Von dem Secretariat wurden hierauf die an die zweite Kammer zu erlassenden Mittheilungen über:

- a) die Nachweisung der Ausgaben des Finanzministeriums mit Branchen pro 18^{27/29};
- b) die Nachweisungen des Pensionsetats pro 18^{27/29};
- c) die Nachweisungen der Postverwaltung pro 18^{27/29}

verlesen und genehmigt.

Präsident Hüffel hat hierauf um das Wort und sprach: Es ist in einer früheren Sitzung der Vorschlag gemacht und auch, so viel ich weiß, angenommen worden, dem Blindeninstitut in Bruchsal noch eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ich will nun diesen Gegenstand in Erinnerung bringen, im Sinne der guten Sache, und zur Aufmunterung eines so wohlthätigen und trefflichen Instituts. Ich mache den Antrag, daß es der Kammer gefällig sein möge, zur Aufmunterung des Lehrers eine Deputation hinzuschicken, um sich von der Zweckmäßigkeit des Instituts zu überzeugen, und die Theilnahme der Kammer auszusprechen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Kammer sich damit vereinigen und die Sache mit der Theilnahme würdigen wird, die sie verdient.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: In Betreff des schon einmal zur Sprache gebrachten Gegenstands kann ich die Kammer von dem Verhalt der Sache näher unterrichten, da sie mir und aus persönlichen Gründen ganz besonders am Herzen liegt; anferdem,

daß sie mein Gefühl im Allgemeinen immer angesprochen hat. Ich erlaubte mir damals den Vorschlag, den ersten Lehrer dieser Anstalt aufzufordern, er möge eine Prüfung veranstalten. Dieses konnte jedoch nicht ohne Wissen und Genehmigung des ihm vorgesetzten Ministeriums geschehen; er wandte sich daher an dasselbe, erhielt aber keine Resolution. Er nahm Anstand, für die Genehmigung in dieser Prüfung weitere Schritte zu thun, weil er fürchtete, mit seiner Persönlichkeit aufdringlich zu erscheinen, indem er schon früher eine Prüfung abgehalten hatte. Die Kammer hat mit vielem Interesse sich ausgesprochen und gewünscht, es möchte eine Prüfung Statt finden, auch in der andern Kammer ist dieser Wunsch wiederholt worden. Welche Gründe das Ministerium veranlaßt haben mögen, die Prüfung ihm nicht zu erlauben, weiß ich nicht; es dürften wohl die wichtigen und überaus vielen Geschäfte sowohl des Ministeriums als der Ständemitglieder selbst die meiste Ursache dazu sein, und man hat wohl keinen freien Tag dazu finden können. Uebrigens theile ich den Wunsch des Herrn Prälaten Hüffel vollkommen, und ich glaube, ohne daß gerade eine öffentliche Prüfung veranstaltet wird, daß der Lehrer Müller den etwa abzuschickenden Mitgliedern der Stände sehr gerne Proben von seinen Schülern ablegen lassen wird, welches für die Zukunft von sehr fruchtbaren Folgen sein könnte.

Staatsminister v. Türckheim: Ein Institut wie dieses wird gewiß die Theilnahme und die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Kammern in jeder Beziehung ansprechen. Uebrigens wird es genügen, die Kammer darauf aufmerksam gemacht zu haben, wo dann zu erwarten steht, daß einige Mitglieder derselben den Anlaß benutzen werden, um sich von dem Gedeihen und den Fortschritten eines

Instituts zu überzeugen, für welches die Kammer sich schon so lebhaft interessirt hat. Ich glaube aber, daß es nicht in dem Wirkungskreis der Kammer liegt, eine Deputation abzuschicken, und gleichsam eine Schulvisitation vorzunehmen. Ich ziehe daher vor, daß diejenigen Mitglieder, welche das Institut besonders interessirt, und welche dazu Zeit finden der Prüfung, ohne den Charakter von Abgeordneten beizubehalten, und dann der Kammer ihre ohne Zweifel erfreulichen Wahrnehmungen mittheilen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bin gleichfalls kein Freund davon, Ausnahmen von bestehenden Formen zu machen. Ich sehe jedoch nicht ein, warum die in Antrag gebrachte Maßregel nicht Statt finden könnte, da wir schon bei dem Taubstummeninstitut ein antecedens haben, wo ebenso verfahren wurde. Ich halte diese Maßregel um so mehr für zweckmäßig, da es darum zu thun ist, um mit gehöriger Sachkenntnis, wenn das Budget zur Sprache kommt, entscheiden zu können, ob die Mittel, die bisher für das Institut angeworfen waren, zu gering, oder hinreichend seien. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Prälaten Hüffel.

Reg. Com. Finanzminister v. Bösch: Ich kann das Princip nicht zugeben, daß die Kammern berechtigt wären eine Commission zur Untersuchung und Prüfung abzuschicken. Ihre Wirksamkeit ist durch die Verfassung genau vorgeschrieben. Außer den Deputationen an den Großherzog haben sie kein Recht irgend wohin Commissionen zu senden; dieß schließt aber nicht aus, daß sich einzelne Mitglieder, die sich von dem Wirken einer Staatsanstalt näher unterrichten wollen, dieses thun, aber nicht als Abgeordnete der Kammer. Durch Abordnung solcher quasi Untersuchungscommission würde die Kammer ein ihr ver-

fassungsmäßig nicht zustehendes Recht ausüben, in die Rechte der Regierung eingreifen.
 Der Prälat Hüffel: Im Sinne des Herrn Finanzministers habe ich keine Commission, oder Untersuchung gewollt. Ich bin weit entfernt, mit meinem Antrag, der eigentlich nichts Neues ist, in die bestehenden Regierungsrechte eingreifen zu wollen; ich will nicht im Namen der Regierung untersuchen, sondern den früher gemachten Vorschlag im Sinne der guten Sache als Aufmunterung für das Institut wiederholen. Wir haben nach Pforzheim eine Deputation gesendet, nicht im Sinne der Regierungsgewalt, sondern um der Prüfung beizuwohnen, und zu sehen, welche Fortschritte das Institut gemacht hat. Die Regierungsrechte wurden damals nicht beeinträchtigt und die gesetzlichen Schranken unserer Wirksamkeit nicht überschritten, und so soll es auch hier nicht sein.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich muß dem Herrn Prälaten Hüffel beistimmen, indem er nicht gemeint sein konnte, in die Rechte der Regierung eingreifen zu wollen, sondern nur um die Bedürfnisse des Instituts kennen zu lernen, damit man bei Erörterung des Budgets die nothwendigen Maßregeln nehmen, und die geeigneten Beschlüsse deshalb fassen kann. Der erste Lehrer dieser Anstalt ist so gering besoldet, daß man fürchten muß, wenn nicht bald etwas für ihn geschieht, daß er von dieser mühsamen Stelle abtreten wird, was nicht zum Nutzen der Anstalt gereichen würde.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich bedauere das Wort noch einmal ergreifen zu müssen, um mich von einem ziemlich schweren Verdacht zu reinigen, der in der Aeußerung des Herrn Finanzministers liegt. Ich thue dieses ungern, weil ich über eine allgemeine

Sache meine Person immer sehr gern auf die Seite setze. Der arglose Antrag des Herrn Prälaten Hüffel ist durch die Einwendung des Herrn Finanzministers eine constitutionelle und delicate Frage geworden. Ich gesehe, daß ich mich ganz und gar nicht mit dem Gedanken befreunden kann, daß eine solche Absendung aus der Kammer ein Präjudiz für das Benehmen derselben in Beziehung auf die Rechte der Regierung gegenüber begründe. Es ist unsere Pflicht, das Budget zu beraten, es ist die höchste Pflicht der Stände, die Steuern zu verwilligen. Wenn also etwas von den Ständen geschieht, was zu dem Ende führen könnte, daß man sich unterrichtet, ob die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechen, so ist dies eine practische Art, die vorgelegten Nachweisungen zu prüfen. Ich glaube, daß man nicht aus den Schranken der ständischen Wirksamkeit tritt, wenn man einem solchen Antrag Folge gibt.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Ich habe mich nur an die Form gehalten. Es handelte sich von einem Beschluß, wonach die Kammer eine Commission absenden sollte. Ich behaupte wiederholt, daß dieses mit unserer Verfassung nicht verträglich ist. Ich unterscheide von dem hier in Frage liegenden Falle sehr wohl den ganz andern, wenn die Kammer von einer Anstalt die Einladung erhält, einer Prüfung beizuwohnen. In diesem Fall erwiedert die Kammer eine Höflichkeit, indem sie einige ihrer Mitglieder ersucht, der Prüfung anzuwohnen.

Dieser Gegenstand wurde verlassen, und die Discussion über den Antrag der zweiten Kammer auf Umwandlung der Accise in ein Aversum, eröffnet.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh nahm das Wort und hielt folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

Die Wichtigkeit des Gegenstandes der eröffneten Discussion veranlaßt mich, Ihnen einige allgemeine Betrachtungen über den Vorschlag, die indirecten Steuern abzuschaffen und solche durch Accisaversen zu ersetzen, vorzutragen. Die Accise von den Getränken, Wein und Bier und von dem Fleisch gehört zu den zweckmäßigsten Abgaben, weil sie die Staatsbürger im Verhältniß von Genüssen besteuert, die sich nach dem Grade der Wohlhabenheit richten, daher sich auch die eigentlichen Steuerpflichtigen, die Consumenten, darüber nicht beschweren. Sie gehört zu den Steuern, welche sich zweckmäßig und in gerechtem Verhältniß zunächst von denjenigen erheben lassen, welche den besteuerten Gegenstand fabriciren oder debittiren, und bei dessen Verkauf mit dem Preis der Waare die Abgabe von dem Consumenten zurückerhalten. Die Wirthe, Bierbrauer und Metzger sind Steuererheber, von denen man keine Rechnung fordert, und keine zu fordern braucht, weil sie die Summe, die sie einzuziehen haben, vorausbezahlen, und von den Consumenten nicht mehr erheben können, als die vorgeschossene Steuer und die ihnen gebührende Belohnung für die Erhebung beträgt. Sie beschweren sich über die Controle, welcher sie unterworfen sind, die nöthig ist, damit die Unredlichen unter ihnen nicht die Abgabe von den Consumenten einziehen und in der Tasche behalten, und sich so auf Kosten der Gesamtheit bereichern. Sind diese Controlen wirklich so lästig, wie man sie geschildert hat? Ich glaube nicht. Ich glaube sie sind bei uns einfacher als in irgend einem Lande. Was hat der Metzger zu thun? Wenn er kleines, nach dem Stück zu versteuerndes Vieh schlachten will,

muß er vor dem Schlachten die Accisquittung lösen, und sich mit dieser auf Erfordern über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausweisen. Wenn er großes Vieh schlachtet, muß er es vom verpflichteten Wagmeister abwägen, sich darüber einen Wagschein ausfertigen lassen, und unter Aushändigung desselben an den Accisor die Accisquittung lösen; ehe er diese in Händen hat, darf er keines der 4 Viertel anhauen; in Orten, wo sich öffentliche, unter Aufsicht der Steuerverwaltung stehende Wagen befinden, darf der Metzger das Fleisch auch anhauen, sobald er nur mit einem ordentlichen Wagschein versehen ist, er muß aber noch am nämlichen Tag, und zwar wenn Vormittags angehauen wurde, vor Mittag 12 Uhr, und wenn Nachmittags angehauen wurde, vor Abends 6 Uhr die Accise bezahlen.

Was hat der Bierbrauer zu thun? Der Bierbrauer muß, wenn er einen Sud vornehmen will, sich vom Accisor gegen Zahlung der Abgabe einen Brauschein ausfertigen, und das in der Regel versiegelte Schürloch seines Brauofens öffnen lassen. — Vor Beendigung des Suds hat er dem Accisor die Anzeige zu machen, damit derselbe das Siegel wieder anlegen könne. Geschieht diese Anzeige beim Bierbrauer nicht nach Ablauf von 30 Stunden, beim Weißbier nicht nach 18 Stunden, eine mehr als nothwendige Zeit zu Bewirkung eines Suds, so ist der Accisor verbunden, wegen Wiederanlegung des Siegels von Amtswegen Sorge zu tragen. Die Steuerverwaltung hat das Recht, die Brauhäuser visitiren zu lassen, bei Nacht jedoch nur dann, wenn aus äußern Wahrnehmungen hervorgeht, das darin gearbeitet wird.

Was hat endlich der Wirth zu beobachten? Er darf, wie jeder Weintransportant, keinen Wein ohne beglei-

tende Urkunde verföhren; diese besteht, wenn er den Wein in seinem Wohnort kauft, in der vor der Abfassung zu lösenden Accis- und Ohngeldsquitung; wenn er ihn an einem andern Orte des Inlandes kauft, in dem Preisattestat, welches der Accisor des Orts, woher der Wein kommt, auszustellen hat; wenn er ihn aus dem Auslande bezieht, in der Zollquitung. Ehe er den Wein einfellert, hat er unter Aushändigung des Preisattests oder der Zollquitung Accise und Ohngeld zu bezahlen, er hat für nichts zu sorgen, als daß der Wein nicht eher in den Keller, oder bei Nachtzeit in den verschlossenen Hofraum gebracht werde, als bis er sich durch die Quitung über die Entrichtung der Abgabe ausweisen kann, respectiv dem Accisor Anzeige gemacht hat. In den Keller gelassen zu werden, kann das Aufsichtspersonale nur dann verlangen, wenn Verdachtsgründe vorliegen, daß heimlich Wein eingelegt wurde. Mehreren Controlen ist freilich der Wirth unterworfen, welcher neben seinem Wirthschaftskeller einen besondern Patentkeller besitzt, und in diesen ohne Entrichtung irgend einer Abgabe Wein zum Handel oder zum Selbstbezug im Kleinen für den Wirthschaftskeller einlegen will. Jede Einlage in diesen, und jede Abfassung aus demselben darf nur im Beisein des Accisors erfolgen. Dieser hat ein besonderes Register darüber zu führen, und es ist der Steuerverwaltung erlaubt, durch Kelleraufnahmen von Zeit zu Zeit sich zu überzeugen, daß die wirklichen Weinvorräthe mit den nach dem Register sich herausstellenden übereinstimmen. Dieser Controle und allen weitern ist der Wirth nicht als solcher, sondern nur dann unterworfen, wenn er gegen die allgemeine Regel, jede Einlage sogleich zu versteuern, ausnahmsweise Vortheile verlangt. In dessen ist nicht zu läugnen, es wäre viel besser, wenn

man dieser Controle entbehren, und doch den Zweck erreichen könnte. Dies soll nun geschehen durch Aversen. Jeder Metzger, jeder Wirth, jeder Brauer soll eine gewisse Summe bezahlen, deren Wiedererhebung von dem Consumenten ihm überlassen wird. Es ist klar, daß eine gerechte Festsetzung dieser Aversen gar nicht möglich ist, ohne den Debit des Einzelnen zu kennen, d. h. ohne zu wissen, wie viel der Metzger Fleisch aushaut, wie viel der Brauer braut, wie viel der Wirth Wein einlegt. Diese Kenntniß soll man nun in Zukunft nicht mehr haben, denn von Wegschaffung der Controle handelt es sich. Die Aversen können also blos auf dem Weg der Abschätzung regulirt werden. Diese wird bei dem Mangel aller festen Kriterien in eine unabsehbare Willkühr ausarten, die zu den gehässigsten Reclamationen und Untersuchungen führen muß. Die letzte Entscheidung wird wie die erste ein Act des bloßen Meinens sein. Wer solche Besteuerung für gut hält, der kennt die ersten Principien des Steuerwesens nicht. Sie fordern Verbannung aller Willkühr. Selbst der unterrichtete Schätzer wird sich bei Bestimmung der Summe, welche einzelne Gewerbsleute nicht als Steuer, sondern als bloßen Vorschuss terminenweise bezahlen sollen, in der peinlichsten Verlegenheit finden, wenn ihm der Pflichtige sagt: Herr, Sie fordern zu viel von mir! weil er für seine Meinung durchaus keinen Beweis zu führen vermag. Aber, sagt man, die Accisentrachtung in den vorhergehenden Jahren soll als Maßstab dienen. Gut, man kann nach mühsamer Entzifferung von 1800 Manualien finden, wie viel jeder einzelne Gewerbsmann in einer bestimmten Zeit Steuer entrichtet hat. Soll man ihm die eruirte Summe als ein Figgum für alle Zeiten auflegen, oder für wie lange? Etwa für ein Jahr? Und wie soll man nach Verlauf

desselben die Aversen reguliren? Ich behaupte, dieses, ohne die bei gegenwärtiger Einrichtung vorhandenen Mittel ist selbst für das nächste Jahr ganz unzulässig, und noch weniger ausreichend für spätere Jahre. Ich will Ihnen dieses durch Beispiele aus der Erfahrung beweisen, nur diese kann uns hier sicher belehren. Ich habe hier ein Verzeichniß über die Abgaben von 40 Mannheimer Bierbrauern vor mir. Es bezahlte hiernach einer im Jahr 18²⁹/₃₀ 890 fl., im Jahr 18³⁰/₃₁ 1117 fl., ein Anderer 1050 fl., resp. 1627 fl., ein Dritter 2261 fl., resp. 2830 fl., ein Vierter 537 fl., resp. 1173 fl., ein Fünfter 604 fl., resp. 1271 fl., also einige im Jahr 18³⁰/₃₁ mehr als das Doppelte des vorhergehenden Jahrs, wo gegen Andere im Jahr 1830 weniger bezahlten als im Jahr 1829. Werden nicht in spätern Jahren ähnliche Verhältnisse eintreten, und wer vermag diese durch bloßes Schätzen auch nur annähernd zu bestimmen? Ein zweiter Fehler dieser Aversen wird sein, daß, wenn man die Steuer auch in monatlichen Terminen erhebt, ein Gewerbsmann zu große Beiträge auf einmal entrichten muß, wie Sie dies aus dem eben angeführten Beispiel entnommen haben werden, während er jetzt gleichsam Tag für Tag seine Schuldigkeit bezahlt. Für Niemand wäre dieses System der Aversen gefährlicher, als für die Gewerbesteuer selbst, sowohl im Ganzen als im Einzelnen. In einem guten Weinjahre und in dem ihm folgenden trägt die Weinsteuer viel, in schlechten Weinjahren wenig; die Größe des Absatzes richtet sich hauptsächlich nach dem Preis. Wenn die Weinsteuer reichlich fällt, sinkt die Biersteuer, und umgekehrt.

Im Jahr 1829 betrug die Weinsteuer	537,000 fl.,
Biersteuer	128,000 „
Zusammen	<u>665,000 fl.</u>

Im Jahr 1830 betrug die Weinsteuer 475,000 fl.,

Biersteuer 196,000 „

Zusammen 671,000 fl.

Beide Steuern, also in jedem Jahre gleichviel aber

die Weinsteuer im Jahr 1830 weniger 62,000 fl.,

die Biersteuer im Jahr 1830 mehr 68,000 fl.

Denken Sie sich nun die Summe auf mehrere Jahre fixirt; was wäre das Resultat? Wenn der Wein wohlfeil wäre, und der Absatz des Biers schlecht ginge, hätten die Weinwirthe relativ weniger, und die Bierbrauer relativ mehr zu bezahlen. Die Biersteuer würde höher, wenn der Bierabsatz stockt, das heißt, so offenbar dem für diese Gewerbe alsdann bestehenden natürlichen Nachtheil künstlich einen weitem beifügen. Glauben Sie, daß so etwas Widersinniges Beifall finden werde, daß es ausführbar sei? Ich nicht! Offenbar müßten in guten Weinjahren die Bierbrauer für die Wirthe bezahlen, und umgekehrt. Wäre die Steuer unbedeutend, so könnte man darüber hinwegsehen; bei der Größe der Abgabe ist es aber unzulässig. Weder die Bierbrauer noch die Wirthe würden sie in den Jahren, wo sie einen schlechten Absatz haben, in einem dieses Verhältniß nicht berücksichtigenden Ubersum für die Consumenten vorschießen können. Bei der Fleischaccise wird ein solcher Mißstand wenigstens nicht in gleichem Grade eintreten, weil mit diesem Gewerbe kein anderes concurrirt, doch nimmt auch hier die Consumtion ab, wenn das Fleisch theuer wird, und gerade dann würde die fixe Steuer relativ größer, und das Fleisch in noch höherem Maße vertheuert. Die Fixirung der Steuer wirkt also auch für die Metzger und Consumenten nachtheilig. Noch gefährlicher sind aber diese Uversen für die einzelnen Orte. Wenn die Biersteuer für Karlsruhe und Heidelberg für 3 Jahre

feststeht, so können die Brauer der Stadt Heidelberg, die einen regelmäßigen Absatz nach Karlsruhe haben, diesen mit Vortheil verdoppeln, weil sie von diesem plus keine weitere Steuer zu bezahlen hätten. Wie wird es in diesem Fall den Brauern in Karlsruhe ergehen, deren Bierabsatz dadurch geschmälert wird? Sie gehen zu Grund, während die Heidelberger die Steuer von den Bierconsumenten Karlsruhe in die Tasche stecken, und sich damit bereichern. Steht die Fleischaccise für Karlsruhe und Mühlburg fest, so können die Metzger des letztern Orts, die wenig zu bezahlen haben, ihren Fleischabsatz durch wohlfeilern Preis mehr ausdehnen, und die Steuer von den Karlsruher Consumenten beziehen, auf welche die Karlsruher Metzger angewiesen sind. Diesem Nachtheil kann man nur dadurch begegnen, daß man die Orte gegeneinander absperrt, oder durch Thoraccise zum Vortheil der Gewerbsgenossen. Ist dieses wünschenswerth? ist es ausführbar? Am gefährlichsten endlich sind die Uversen für die einzelnen Gewerbsleute von mittelmäßigem oder geringem Vermögen. Wenn die Uversen einmal nach billiger Willkühr für die einzelnen Metzger, Brauer und Wirthe fixirt sind, so wird für jeden der Debit, welcher höher ist als derjenige, der dem Uversum zum Grunde liegt, steuerfrei. Welche der Gewerbsleute werden aber in der Lage sein, ihren Debit vorzüglich auszudehnen? Diejenigen, welche die meisten Fonds und die ausgedehntesten Gewerbsseinrichtungen haben, nämlich die Reichern. Die Unbemitteltesten werden das Opfer des Systems sein, und damit würde es enden. Wie kommt es aber, Durchlauchtigste, Hochverehrteste Herren, daß die Gewerbsleute so vieler Städte um dieses System der Uversen bitten, woher die zahlreichen Petitionen, wenn die Sache durchaus nichts taugt? Lassen

Sie sich nicht irren durch diese Petitionen, sie befremden mich nicht in unserer petitionsreichen Zeit. Ein edles, wohlwollendes Streben nach Verbesserungen aller Art sucht sich gegenwärtig geltend zu machen. Dabei spielt die Kunst der Ueberredung durch Uebertreibung der wirklichen Uebel und des künftigen Glücks eine nicht unbedeutende Rolle, man sucht mehr auf die Gemüther als den Verstand der Menschen zu wirken, und seinen Plänen einen, wenn auch nur augenblicklichen Sieg zu bereiten, unbekümmert um die Niederlage, welche nicht ausbleibt, wenn man sie aus dem lustigen Reiche der schönen Wünsche in die prosaische Wirklichkeit versetzt. Rufen Sie in das Land „Zehntfreiheit!“ hundertfältig schallt es zurück: „Zehntfreiheit!“ Rufen Sie in das Land: „Meißeifreiheit!“ rufen Sie in das Land: „die Gewerbsleibeigenschaft soll aufhören!“ so ist es das nämliche, um so gewisser, als diejenigen, welche solchen Ruf zurückgeben, durch gleiche Interessen und Zunftverbindungen miteinander verbunden sind; es ist um so natürlicher, als den reichsten und einflussreichsten Gewerbsleuten das System der Aversen zuträglich wäre. Jeder Stand, meine Herren, hat seine Aristokraten, dieses Wort im schlimmern Sinne unserer Zeit genommen. Gegen solche Petitionen — von den illegitimen will ich gar nicht sprechen — muß man sich wappnen, man muß die Geduld haben, zu warten, bis an die Stelle der Aufregung die kalte Ueberlegung getreten, welche die Menschen allein der Belehrung empfänglich macht. Mehr als alle Worte würden die Petitionärs von den nachtheiligen Folgen der Einrichtung, um die sie bitten, dadurch überzeugt werden, daß man sie ihnen gewährte. Dieses versuchsweise, da wo sie auf andere Weise nicht belehrt werden können, zu thun, scheint der Wunsch Ihrer verehrlichen Commission zu sein. Auch

ich bin der Meinung, daß hierin ein radicales Mittel liege, die Radicales zu heilen, denn ich bin überzeugt, daß das System der Aversen, ehe ein Jahr vergeht, als ein System bezeichnet werden wird, das der Gerechtigkeit nicht entspricht, die Reichen begünstigt, die Armen drückt, dem Betrug, dem jetzt nur ein Hinterspörtchen zu Gebote steht, Thür und Thor öffnet, Haß und Zwietracht zwischen Stadt und Land, zwischen den Städten unter sich und zwischen den Genossen der einzelnen Gewerbe verbreitet. Warum, durchlauchtigste, hochverehrte Herren, frage ich, hat man nicht schon lange die Aversen eingeführt, da den Verwaltungen aller Staaten doch gewiß die Erhebung der Steuern auf dem einfachsten und kürzesten Weg gleich sehr am Herzen liegt? Warum bilden die indirecten Steuern in den freiesten Ländern der Welt, in Monarchieen und Republicken einen wesentlichen, ja in vielen den größten Theil der Einnahmen, warum werden sie wie bei uns erhoben und nicht in directe Steuern oder Aversen verwandelt? Ich glaube, weil es nicht taugt; denn unmöglich kann ich mir vorstellen, daß allen Staaten Europa's, selbst dem an staatswirthschaftlichen und finanziellen Erfahrungen so reichen, auf die persönliche Freiheit der Einzelnen so eifersüchtigen England, aus Mangel an Einsicht eine Erhebungsmethode unbekannt geblieben sein sollte, die man bei uns als ein vortreffliches Surrogat der indirecten Besteuerung entdeckt zu haben glaubt. Ein Nachbarstaat hat das System der Aversen, das in frühern Zeiten bei unbedeutenden indirecten Abgaben hie und da, auch im Badischen bestanden, auf Andringen seiner Stände ins Leben zu führen gesucht, noch steht es kümmerlich neben der andern Erhebung, und wird allmählig als ein heterogenes Element wieder ganz verschwinden. Noch hat kein Bierbrauer ein Aversum

statt der Malzaccise erhalten oder verlangt, und bis heute haben von 9000 Wirthen nicht mehr als 2000 Accorde. Wenn übrigens, was sich nicht läugnen läßt, die indirecten Abgaben ihre Unbequemlichkeit für die Gewerbsleute haben, so sieht es die Regierung für eine heilige Pflicht an, diejenigen zu entfernen, welche nicht schlechtthin nothwendig sind, um Defraudationen zu verhindern, die dem Staate weit weniger gefährlich sind, als den redlichen Gewerbsleuten selbst. Sie wird in dieser Beziehung nach Beendigung des Landtags die Petitionen in reife Erwägung ziehen, einsichtsvolle und unpartheiische Gewerbsleute darüber vernehmen, und diejenigen Verbesserungen eintreten lassen, welche in ihrer Macht stehen, andere aber für den nächsten Landtag vorbereiten. Verschiedene Veränderungen sind schon zur Sprache gekommen, z. B. die Erhebung des Fleischaccises statt nach dem Gewicht nach dem Stück. Es würde dies allerdings eine große Vereinfachung sein, das Abwägen fielen hinweg. Es kommt nur darauf an, ob man die Genauigkeit der Bequemlichkeit und leichtern Erhebung, oder diese der Genauigkeit und Gerechtigkeit der Abgabe opfern will. Auch rücksichtlich der Bieraccise kam zur Sprache, ob man nicht statt der Erhebung nach dem Sud die Erhebung nach dem Malzverbrauch einführen soll, eine Erhebung, die früher schon bestand, die in mehreren andern Staaten noch besteht. Sie besteht z. B. in Württemberg und Baiern. Wenn der Bierbrauer bei uns einen Sud machen will, wird ihm der Ofen mittelst Abnahme des Siegels eröffnet, und dann wieder geschlossen; wenn der Bierbrauer im Königreich Württemberg auf eigener Mühle Malz schrotten will, so muß der Accisor das Siegel an der Schrotmühle abnehmen, und nachdem das Schrotten, welches nur durch beedigte

Personen geschehen darf, vollendet ist, wieder anlegen. In einer Gegend mag die Erhebung auf diese, in einer andern auf eine andere Weise zuträglicher sein. Versuchsweise würde es sogar räthlich sein, Aversen zu bewilligen, da, wo sich alle Gewerbspflichtigen eines Orts dafür erklären, in so weit es geschehen kann ohne Nachtheil für den Staatsschatz oder für andere Orte. Finden die Stände keinen Anstand, die Regierung dazu zu ermächtigen, so wird die Sache auf dem nächsten Landtag um so reiflicher vorbereitet sein, und mit vollkommener Sachkenntniß, die in solchen Dingen nur die Erfahrung gibt, entschieden werden können. Ich zweifle nicht, durchlauchtigste, hochverehrteste Herren, daß Sie eine, dieser Ansicht entsprechende Bitte an die Regierung gelangen zu lassen, mit dem Antrag Ihrer verehrlichen Commission, der Adresse nicht beizutreten, vereinbartlich finden werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg: Ich muß um das Wort bitten, und kann dieß um so ruhiger thun, weil ich nach demjenigen, was ich aus dem Munde des Herrn Finanzministers gehört habe, zu der Klasse derjenigen gehöre, die durch den Inhalt der Petitionen als diejenige bezeichnet wurden, die wahrscheinlich eher einen Vortheil als Nachtheil bei der Verwandlung der Accise in Aversen zu erwarten haben. Wenn auch meine Denkungsart über einen solchen Vorwurf erhaben ist, so thut es im gegenwärtigen Fall wirklich der Ausdruck des Herrn Finanzministers, daß besonders die Reichern es sein werden, die durch diese Einrichtung gewinnen könnten. Gerade dieses Verhältniß ist es auch, das mich bestimmt, für den Antrag unserer Commission zu stimmen. Ich hätte dieses einfach und kurz gethan, wenn meine Gewissenhaftigkeit mir nicht vorschriebe, einer

Bitte, über die 78 Petitionen eingekommen sind, alle die Aufmerksamkeit zu widmen, die die Stände überhaupt, billigen Wünschen, welche im Wege der Ordnung vorgetragen werden, schenken sollen. Im vorliegenden Fall hat der Herr Finanzminister besser, als ich es im Stande wäre, gezeigt, daß die vorgeschlagene Erhebungsart der indirecten Steuer meistens den minder Bemittelten in Zukunft zum größten Nachtheil gereichen wird. Es ist offenbar, daß derjenige, dem mehr Mittel zu Gebote stehen, wenn das Aversum in diesem Jahre bestimmt ist, in dem nächsten schon in dem Fall sein wird, sein Betriebscapital zu vermehren, seine Gewerbsrichtungen zu verbessern, so daß sein Absatz sich wie Tag und Nacht zu dem gegenwärtigen verhalten wird, dagegen der weniger Bemittelte sich in dem Fall befindet sein Aversum fortzu entrichten, wenn sich auch sein Gewerbe vermindert. Der oberste Grundsatz der Besteuerung ist wohl der, daß dieselbe auf das reine Vermögen und gleichmäßig vertheilt sein soll. Eine solche directe Besteuerung ist bisher von der Finanzkunst noch nicht entdeckt worden, und man hat diese Mangelhaftigkeit der Einrichtung in Beziehung auf die indirecten Steuern nicht nur in Europa, sondern auch jenseits des Meeres gefunden. Es ist nicht zu läugnen, jede Steuer ist ein Uebel, eine indirecte ist deswegen noch ein größeres, weil in ihrem Geleite gehässige Controlmaßregeln unabweißlich sind, und diese sind es besonders, gegen deren Abschaffung die Petitionärs eingekommen sind. Der Vorschlag der Aversen soll nun nach der Meinung der zweiten Kammer dazu dienen, die bisher bestehenden Controlanstalten ganz entbehrlich zu machen. Allein es liegt der Beweis vor, daß die vorgeschlagene Erhebungsart ihrem beabsichtigten Zweck nur sehr unvollkommen entspricht. Das Mangelhafte des

Vorschlags zu beseitigen bin ich zur Zeit noch viel weniger im Stande, als mich andere einsichtsvolle Männer, welche diese Mangelhaftigkeit nicht verhehlt haben, versicherten, daß hier nicht leicht geholfen werden könne, und der Herr Finanzminister hat selbst in seiner gründlichen Erörterung kein Mittel angegeben, wie dieß geschehen könnte. Ich finde mich deswegen bewogen, dem Antrage der Commission beizutreten. Mir scheint dieser Antrag, der auch von dem Herrn Finanzminister als ein Vorschlag ans Herz gelegt wurde, welcher dermalen den Wünschen entsprechen dürfte, der zweckmäßigste zu sein, der Antrag nämlich, daß unter gewissen Modificationen mit denjenigen Gemeinden und Bezirken, in welchen sich die Gewerbsgenossen alle zusammen dafür erklären, eine Vereinbarung über Aversalabgaben auf kürzere oder längere Zeit getroffen werden solle. Bei einer Veränderung der Einrichtung gelangt man selten auf einem andern Wege als dem der Erfahrung zu dem gewünschten Zweck. Im Steuerfache, einem der schlimmsten Zweige der Regierungskunst, darf man nicht anders als mit der größten Vorsicht zu Werke gehen; aus diesem Grunde könnte ein Versuch im Ganzen leicht dem Zweck, den die Petenten beabsichtigen, nach ihrem eigenen so laut ausgesprochenen Wunsch, wie der Herr Finanzminister schon dargethan hat, nicht entsprechen, sondern zu ihrem Nachtheil gereichen und Gefahren herbeiführen. In diesem unterstellten Falle ist es Pflicht der Stände, mit Vorsicht zu Werke zu gehen und sich nicht zu übereilen. Es ist der Umstand bereits schon zur Sprache gekommen, daß nach sicherem Vernehmen die Einführung der Aversen im Württembergischen die Wünsche nicht befriedigt hat; es liegt das Factum dieser Behauptung zu Grunde, daß im Jahr 1824 die Stände mit 58 gegen 30 Stimmen beschlossen haben, diese Form des Bezugs

nur provisorisch auf 3 Jahre zu bestimmen. Im Jahr 1827 haben die Stände sich wieder versammelt, sie haben die Sache mit der Regierung reassumirt, alle Gründe für und gegen erwogen, und am Ende sind sie nur zu einem sehr hypothetischen Beschlusse gekommen, nämlich auf 3 Jahre die Erhebungsart zu verlängern, doch nur von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuschließen. Wenn aber die Verwaltungsbehörde keinen sichern Anhaltspunkt habe, so müsse die Steuerschuldigkeit durch Kellervisitationen mittelst Absichs regulirt werden. Nicht einmal der dritte Theil der Wirthe hat bis zum 30. Juni 1830 Accorde, und nicht ein einziger Bierbrauer einen Maßsteueraccord abgeschlossen. Die nähern Gründe, welche gegen den Antrag der zweiten Kammer sprechen, scheinen mir in dem Berichte Ihrer Commission und namentlich in einer kleinen Schrift, die an der Stirne den Titel trägt: „die Verwandlung der Consumtionsaccise in ein Aversum betreffend,“ sehr triftig und so gründlich auseinander gesetzt zu sein, so daß ich mich im Allgemeinen darauf beziehe.

Herr v. Göler: Ich gestehe offen, daß, wie diese Sache zur Sprache kam, ich für Einführung eines Aversums gestimmt war, weil ich überhaupt kein Freund der indirecten Abgaben bin, da ihre Erhebung viel Kosten verursacht, welche im Grund genommen diejenigen, die die Steuern entrichten müssen, zu tragen haben, welche Kosten der Staatskasse zu keinem Vortheil gereichen. Durch die Gründe, die unsere Commission auseinander gesetzt hat, und die in der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten zu Fürstenberg citirten Schrift entwickelt sind, bin ich bestimmt worden meine Meinung zu ändern, indem mir das Aversonalsystem im Ganzen durchaus nicht ausführbar erscheint. Indessen ist es doch bekannt, daß

namentlich unsere Accisgesetzgebung von der Art ist, daß eine Revision derselben allerdings zu wünschen wäre. Seitdem die Accisordnung von 1812 eingeführt wurde, sind so viele nachfolgende Verordnungen erschienen, so daß es den Unterthanen sowohl, als den Gerichten beinahe unmöglich ist, in der Sache unterrichtet zu sein, und zu wissen, welche Verordnung gilt oder aufgehoben ist. Es ist dies ein Uebelstand, der in der Natur der Sache liegt. Denn mit jeder Veränderung, die in den bestehenden Verhältnissen eintritt, muß sich auch nothwendig die Gesetzgebung ändern. Es wäre aber sehr zu wünschen, daß jetzt bald eine Zusammenstellung dieser verschiedenen Gesetze bewerkstelligt, und den Bürgern es leichter gemacht werde sich darüber zu belehren, was eigentlich die Accisordnung will. Der Vorschlag unserer Commission scheint mir sehr zweckmäßig zu sein, und ich hätte nur gewünscht, daß unsere Commission einen bestimmten Antrag gestellt hätte in der Art wie ihn der Herr Finanzminister gemacht hat. Wenn wirklich dieses System der Aversen nichts taugen sollte, so wird gerade darin die beste Widerlegung gefunden werden, wenn das Aversensystem keine Fortschritte macht; ich stimme daher dem Antrag unserer Commission bei.

Prof. Zell: Gegen die unbedingte Annahme der Adresse der zweiten Kammer sprechen sehr große und wichtige Bedenken, die auch anderwärts geäußert, und die der Herr Finanzminister aufs Neue auseinander gesetzt hat. Sie lassen sich im Allgemeinen auf 3 Hauptpunkte zurückbringen. Einmal ist dabei die verhältnismäßige Gleichheit der Abgabe nicht möglich; dann drückt sie den mittlern und untern Gewerbsmann am meisten, und endlich ist die Ausführung der Repartition mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Auf der

andern Seite sprechen für die Berücksichtigung und für die Annahme der Adresse gleichfalls bedeutende Gründe, besonders der allgemein ausgesprochene Wunsch der Gewerbsleute, ferner die durch den Beschluß der andern Kammer schon erregte Hoffnung, und endlich die gehässige und die persönliche Freiheit so sehr beschränkende Controle, die in der bisherigen Erhebungsart der Accise liegt. Diese Erhebungsart erscheint mir auch nach der Aufklärung des Herrn Finanzministers immer noch äußerst drückend und gehässig, und ich glaube, daß die Gewerbsleute, die aus diesem Grunde ihre Petitionen einreichten, nicht nothwendig hatten, noch besonders dazu aufgeregt zu werden. Man könnte nun freilich sagen, und es ist auch dies schon angeführt worden, daß man die gewünschte Veränderung der Erhebungsart eintreten lassen solle, um die Petitionärs selbst zu überzeugen, wie wenig gegründet und zu ihrem eigenen Vortheil ihre Wünsche sind. Allein wenn man die Ansicht hat, daß diese Umwandlung der Accise in ein Aversum nicht gerecht, billig und zweckmäßig ist, so kann man sich doch deswegen, um die Petenten durch ihre eigene Erfahrung klug zu machen, nicht wohl entschließen für ein allgemeines Gesetz in diesem Sinne zu stimmen; auch kann man der Regierung, wenn sie die Unzweckmäßigkeit einer solchen Verwandlung voraussetzt nicht wohl zumuthen, auf diese Weise, durch eine allgemeine und definitive Anordnung die Leute durch Schaden zu belehren. Unter diesen Umständen schien mir sogleich, nachdem ich den Bericht unserer Commission gelesen hatte, das dort gewählte Auskunftsmittel das Beste zu sein, welches darin besteht, versuchsweise und provisorisch, und in einzelnen Fällen solche Aversen da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, zu bewilligen. Ich trete deswegen dem

Antrage unserer Commission bei, welche eine Aenderung der Adresse der andern Kammer in diesem Sinne wünscht; ich stimme also nicht dafür, die Adresse der zweiten Kammer unbedingt zu verwerfen, sondern in der angegebenen Weise zu modificiren.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Der Frhr. v. Göler hat die Bemerkung gemacht, daß die indirecten Steuern namentlich auch deswegen verwerflich seien, weil sie sehr viel zu erheben kosten. Diese Bemerkung ist nur anscheinend richtig. Wenn man die Kosten der indirecten Steuern, abgesehen vom Zoll, berechnet, so kommen sie höchstens auf 10 Procent und unsere directen Steuern kommen im Grunde nicht viel niedriger; wenn man freilich nur die Kosten der Erhebung in Betrachtung zieht, so zeigt sich ein großer Unterschied; aber außer den Erhebungskosten müssen auch die Katasterkosten in Anschlag gebracht werden, nämlich die große Buchführung über das ganze Realvermögen der Steuerpflichtigen, namentlich das Vermögen, was in Gütern, Häusern, Gefällen und Betriebscapitalien, besteht. Diese Buchhaltung kostet sehr viel. Dazu muß man ferner die Interessen aus einem sehr bedeutenden Capital rechnen, nämlich aus dem Capital, was auf Steuerperäquation verwendet wurde, und noch verwendet wird. Wenn man diesen dreifachen Aufwand, welchen die directe Steuer veranlaßt, zusammensetzt, so hat sie rücksichtlich der Kosten wohl gar keinen Vorzug vor der indirecten. Ferner hat der geehrte Redner bemerkt, daß unsere Accisgesetzgebung wegen der vielen nachgefolgten Verordnungen einer Revision bedürfe. Wir haben gegenwärtig noch vier Accisarten, die Wein-, Bier-, Fleisch- und Immobilienaccise. Was der Redner geäußert hat, paßt durchaus nicht auf die Biersteuer, denn diese ist im Jahr 1828 neu regulirt

worden, und es ist darüber nur eine einzige Verordnung und die darauf bezügliche Instruction vorhanden. Seine Bemerkung paßt auch nicht auf die Fleischaccise, denn auch über diese besteht nur ein Gesetz, eine Verordnung und eine Instruction. Aber ganz richtig ist die Aeußerung in Bezug auf die Weinstener, diese beruht noch auf der alten Accisordnung und vielen nachgefolgten Verordnungen. Es ist bereits eine Angelegenheit des Finanzministeriums gewesen, diese Bestimmungen zu revidiren und dafür zu sorgen, daß sie in ein einziges Gesetz und in eine Verordnung zusammen gefaßt werden. Es sind alle Vorarbeiten getroffen und der Entwurf gefertigt; er würde den Ständen auch vorgelegt worden sein, wenn nicht zu viele andere Gegenstände ihrer Thätigkeit es unräthlich gemacht hätten. Endlich ist die Bemerkung des Frhr. v. Göler anwendbar auf die Immobilien- und Erbaccise, welche auch eines neuen Gesetzes und einer darauf bezüglichen Verordnung und Instruction bedarf.

Frhr. v. Göler: Ich möchte nur den Herrn Finanzminister fragen, ob unter den 10 Procent der Verwaltungskosten auch alle diejenigen Kosten begriffen sind, die für die vielen Accisdefraudationsproesse und die dadurch nothwendig gewordene Vermehrung des Personals der Gerichte erforderlich sind. Ich rechne auch diese zu den Verwaltungskosten.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Diese sind nicht darunter begriffen. Uebrigens glaube ich, daß sich in dieser Beziehung der Frhr. v. Göler ein Bild entworfen hat, was nicht ganz der Wirklichkeit entspricht. Diese Proesse sind nicht so häufig, wie man sich vorstellt; alle unsere Accisstrafen machen jährlich nur 15,000 fl. aus, in einem einzigen Jahre haben sie 30,000 fl. betragen, darunter war aber ein Straßposten, der 12,000 fl. betrug,

von einem sehr reichen Metzger in Heidelberg, der 200 Stück Vieh heimlich geschlachtet hatte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich hatte erst die Absicht, mich für den Wunsch der Petenten „die Accise und das Ohmgeld von Bier, Wein &c. in eine Aversalabgabe zu verwandeln,“ auszusprechen, weil die Klagen über die fragliche Accise sehr häufig gehört wurden, und ich eine drückende Last für den Pflichtigen darin erblickte. Nachdem aber der Herr Finanzminister eben so gründlich als erschöpfend auseinandergesetzt hat, daß die Fixirung des Aversums statt der Accise schon für die ersten Jahre äußerst schwierig, und somit späterhin um so unausführbarer sein werde, und daß ein Aversum keineswegs dazu geeignet sei, das Wohl der Accispflichtigen wirklich zu befördern, so glaube ich gleichfalls im Interesse der Petitionärs, daß es besser sein würde, auf deren Gesuch nicht einzugehen. Indessen stimme ich dennoch zu deren Beruhigung dafür, daß nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs versuchsweise Aversen zu bewilligen seien, da wo sich alle Gewerbspflichtigen eines Orts dafür erklären sollten, und daß die Regierung hierzu ermächtigen und zu ersuchen sein möchte, den Ständen auf dem nächsten Landtage die Resultate dieser Versuche mitzutheilen, um alsdann das Weitere darüber berathen und Beschlüsse darnach fassen zu können.

Geh. Rath Kirn: Die Commission hat sich nicht erlaubt, einen bestimmten Antrag zu machen, sondern nur vorläufig einen Mittelweg anzudeuten, wie am Schlusse des Berichts bemerkt ist. Aus der einfachen Ursache hat sie einen formellen Antrag nicht gestellt, weil sich bei dem Mangel an der nöthigen Uebersicht der Verhältnisse, deren Aufklärung sie erst von dem Herrn Finanzminister

erwartete, Mißtrauen bei ihr erzeugt hat. Das von ihr vorgeschlagene Auskunftsmitel hat nun aber auch der Herr Finanzminister gebilligt, und es scheint ebenso bereits den Beifall dieser hohen Kammer erhalten zu haben. Ich erlaube mir als Berichterstatter daher nunmehr den formellen Antrag darauf zu stellen, den Beschluß dahin zu fassen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die Finanzverwaltung zu ermächtigen, unter Beachtung der nöthigen Maßregeln zur Sicherung der Staatskasse für die richtige Erhebung der Staatseinnahmen versuchsweise für einen beschränkten Zeitraum entweder mit einzelnen Gewerbsleuten, oder mit ganzen Gemeinden und Bezirken Accorde über einen jährlichen fixen Accisbetrag einzugehen.“

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Mit einzelnen Gewerbsgenossen? dies könnte ich nie zugeben: es würde ein System der Begünstigung und der Willkühr werden, in welche sich das Finanzministerium nie geworfen sehen möchte. Ich glaube, die Sache läßt sich nur so ausführen, wenn man die jährliche Accise bestimmt und die Betheiligten verbindlich macht, den Betrag alle Monate zu bezahlen, und nach ihrem besten Wissen über den Umfang des Debits unter die einzelnen Gewerbsgenossen zu repartiren.

Geh. Rath Kirn: Ich bin meiner Aeußerung wegen der einzelnen Gewerbe von der Unterstellung ausgegangen, daß in unserm Staate einzelne Gewerbeeinrichtungen von sehr bedeutendem Umfange sich befinden dürften, die nicht in irgend einem Innungs- oder Gemeindeverband stehen, und daß es doch für diese erwünscht sein möchte, für ihre Gewerbe solche Abfindungen abschließen zu können.

Dieses bei jedem einzelnen Wirth oder Bierbrauer eintreten zu lassen, war meine Absicht nicht.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Auch dieses halte ich für gefährlich, und um so gefährlicher, je größer diese Etablissements sind. Ein durchlauchtigstes Mitglied dieser Versammlung, das so eben den Saal verlassen hat, besitzt ein solches Etablissement, hat aber noch nie um eine solche Abfindung gebeten, und gegen die Aversen gesprochen.

Prof. Zell: Es sind noch einige andere Punkte, welche der Herr Finanzminister zur Sprache gebracht hat, und welche ich auch in der Adresse aufgenommen wissen möchte, namentlich der, daß die Petitionen, die eingekommen sind, von der Regierung berücksichtigt und geprüft werden sollen. Ich erlaube mir daher die Fassung der Adresse in der Weise vorzuschlagen:

„Se. Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten, die eingekommenen Petitionen in sorgsame Erwägung ziehen zu lassen, die bei der Verwaltung allenfalls eingeschlichenen Mißbräuche oder über die Vorschrift der Gesetze Verordnungen ausgedehnten Controlden und Distationen abstellen zu lassen, zugleich die Regierung zu ermächtigen, da, wo sich die Gewerbsleute ganzer Gemeinden und Bezirke dafür erklären, versuchsweise selbst Veränderungen in der Erhebungsart eintreten zu lassen, auch Aversen zu bewilligen, jedoch in der doppelten Voraussetzung, daß andere Gemeinden und Bezirke und der Staatschatz dadurch nicht benachtheiligt werden.“

Dieser Antrag wurde vielseitig unterstützt und bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium eröffnete nun die Discussion über die zweite Adresse der andern Kammer, die Aufhebung der Accise von den Thieren betreffend, die für den Hausgebrauch geschlachtet werden.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Es handelt sich hier zunächst und beinahe allein von der Accise von Schweinen. Diese Accise ist im Einzelnen sehr unbedeutend, sie beträgt für 1 Schwein nur 10 kr. Die Maßregeln wegen der Erhebung sind sehr einfach; ehe ein Schwein geschlachtet wird, muß man die Accisquittung lösen und 10 kr. bezahlen. Die Accise von den Schweinen hat im Jahr 1828 46,485 fl., im Jahr 1829 48,393 fl. betragen. Wie die Summe von 16,000 fl., die in der Adresse der andern Kammer, als der für das Haus Schlachten erhoben werdende Betrag angegeben ist, hieher kam, weiß ich in der That nicht. Es ist mir nicht bekannt, wie viel Schweine die Metzger, und wie viel die Privatpersonen geschlachtet. Ich kann nicht urtheilen, ob und wie fern diese Summe sich nur einigermaßen der Wahrheit nähert, aber ich bezweifle es sehr. Wenn ferner angeführt wird, daß der dritte Theil durch die Erhebungskosten verschleudert werde, so ist dieß in einer Hinsicht richtig, in einer andern Hinsicht aber durchaus nicht. Wir haben die Einrichtung, daß der Accisor von jeder Accisquittung 2 kr. erhält, es mag nun der Accis von einem Ochsen mit 6 fl. oder von einem Schwein mit 10 kr. entrichtet werden. Bloss dadurch, daß kein Unterschied hiebei Statt findet, erhält der Accisor eine mäßige Belohnung, und ich bin überzeugt, daß, wenn man die kleinen Accisgattungen abschafft, die Accisoren auf dem Lande nicht mehr bestehen können, und Niemand diese Stelle dort mehr wird annehmen wollen. Man kann nicht so rechnen, wie hier gerechnet

ist, die Erhebungskosten auf die einzelnen Accisgattungen zu repartiren. Dann kommt in Betrachtung, daß doch eigentlich eine große Ungleichheit für die Pflichtigen entsteht, wenn man den Accis für die Schweine aufhebt, welche von Privatleuten geschlachtet werden, und die Metzger diese Accisgattung fortbezahlen läßt. In diesem Falle müßten alle Privatpersonen, welche nicht selbst schlachten, ihr Schweinefleisch veraccisen, und die andern welche selbst schlachten wären frei. Daraus folgt, daß die Stadtbewohner dieser Abgabe in der Regel unterworfen und die auf dem Lande derselben enthoben wären. Ich glaube im Interesse der Gerechtigkeit muß man entweder die Accisgattung ganz aufheben, oder sie ganz belassen. Drückend ist die Abgabe durchaus nicht. Erst dann, wenn man alle bereits vorgekommene Anträge auf Herabsetzung der Einnahmen und alle Anträge auf Erhöhung der Ausgaben zusammensetzt, wird sich zeigen, ob die Umstände es gestatten, die Accise von den Schweinen aufzuheben. Ich weiß in der That gegenwärtig selbst nicht, ob die Regierung im Stande sein wird dieses zu thun, obgleich sie dazu geneigt ist.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Auf die Bemerkung des Herrn Finanzministers erlaube ich mir zu erwiedern, daß die meisten Bürger Schweine schlachten, und daß nur die Reichern diese Accise treffen würde. Die weniger Bemittelten gewinnen immer dabei, wenn diese Accise von den zum Hausgebrauch geschlachtet werdenden Thieren aufgehoben würde.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Wenn auch die Berechnung von 16,000 fl. nicht genau aufgestellt ist, so scheint doch der Betrag nicht viel höher zu kommen, denn wenn die ganze Accise 46

oder 48,000 fl. beträgt, so kann man wohl darnach ein solches approximatives Verhältniß in Bezug auf die von Privaten geschlachtet werdenden Schweine annehmen.

Reg. Com. Finanzminister v. Böckh: Wenn die Accise im Ganzen 48,000 fl. beträgt, so möchte ich 16,000 fl. eher für das Schlachten bei den Metzgern, als für das Hauschlachten rechnen, denn auf dem Land werden die Schweine in großer Menge consumirt. Auf einen Kopf im Großherzogthum Baden kommen im Durchschnitt jährlich 28 bis 29 Pfd. Schweinefleisch. Ueberhaupt ist die Fleischconsumtion in unserm Lande bedeutend, indem sie im Durchschnitt jährlich 63 Millionen beträgt, worunter allein 34 Millionen Pfd. Schweinefleisch begriffen sind.

Staatsminister v. Türkheim: Der Antrag zu Aufhebung einer Abgabe ist leicht gemacht, allein es muß vor Allem dabei in Erwägung gezogen werden, ob sie mehr als andere drückend, ob ihre Controle besonders lästig, und ob die Abschaffung ohne Surrogat möglich ist; ist dieses der Fall, so sollte man sich auch nicht auf eine theilweise Aufhebung einlassen. Daß die Aufhebung im Allgemeinen wünschenswerth sei, damit bin ich einverstanden; überhaupt kann das Lästige indirecter Abgaben dadurch vermindert werden, daß man einzelne Gattungen solcher Abgaben, deren Erträgniß sehr ins Kleinliche geht, aufhebt und dagegen den Ausfall auf eine andere Abgabe überträgt, wodurch keine große Ungleichheit im Ganzen zu befürchten wäre, und der Vortheil erreicht wird, daß die Besteuerung auf weniger aber ergiebigere Objecte beschränkt wird. Wenn dieses gewünscht werden soll, so können entweder durch genaue Prüfung aller indirecten Steuern oder bei Erörterung des Budgets Mittel aufgefunden werden, diesen Zweck zu erreichen. Findet man bei Zusammenstellung des Staatsbedarfs im Budget

die Möglichkeit eines Nachlasses, so sucht man diejenige Abgabegattung aus, in welcher er am wohlthätigsten erscheint; ist kein Nachlaß möglich, und werden doch gewisse Abgaben als beschwerlich erkannt, so kommt zu erwägen, ob durch ein Surrogat etwas gewonnen würde. Darum sind solche Anträge immer in ihrer Vereinzelnung schwer zu beurtheilen, und kommen besser im Zusammenhang mit dem ganzen Abgabensystem bei dem Budget in Erwägung.

Geh. Rath Kirn: Ein Hauptgrund des Antrags zur Aufhebung dieser Accise ist der, weil sie besonders auf der ärmern Volksklasse ruht, und namentlich in ausgedehnten Landgemeinden für Manchen mit Beschwerlichkeiten verbunden ist. Ueber den Ertrag dieser Accise ad 16,000 fl. haben wir bei der Commission auch keine andere Notizen gehabt, als den Commissionsbericht der andern Kammer. Man müßte dabei unterstellen, daß diese Summe nicht oberflächlich berechnet sei, sondern daß sie einen haltbaren Grund für sich haben werde. Was die in Anregung gebrachte Ungleichheit in Beziehung auf diejenigen Personen, die ihr Schweinefleisch bei den Metzgern kaufen betrifft, welche daraus hervorgehen soll, wenn die Abgabe nur zu Gunsten der Privaten, welche selbst schlachten, aufgehoben wird, so kann ich diese nicht einsehen, weil es jedem freisteht, von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch zu machen, daher selbst zu schlachten.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich trete dem Antrag der Commission bei. Wenn es sich davon handelt, die ärmere Klasse zu erleichtern, so kann man bei einer Aufhebung nicht wieder mit einem Surrogat auftreten. Der hier unbedeutende Ausfall könnte leicht von der Staatskasse gedeckt werden.

Nach gehaltener Umfrage trat die Kammer, nach dem Antrag der Commission der Adresse der zweiten Kammer bei.

Hiermit wurde die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Zell.

Frhr. v. Göler.